

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Olivia KNEHS-VRANITZKY
als Schriftführerin,

über den Antrag des Rechtsanwaltes ***, p.A. ***, ***, das COVID-19-Impfpflichtgesetz (samt Eventualantrag) als verfassungswidrig sowie die COVID-19-Impfpflichtverordnung (samt weiteren Eventualanträgen) als gesetzwidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

I. Antrag

Mit dem vorliegenden, gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG eingebrachten Antrag vom 9. Mai 2022 begehrt der Antragsteller, das Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG), BGBl. I 4/2022, zur Gänze als verfassungswidrig (samt Eventualantrag) sowie die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtverordnung – COVID-19-IV), BGBl. II 52/2022, zur Gänze (samt weiteren Eventualanträgen) als gesetzwidrig aufzuheben. 1

II. Rechtslage

Das Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG), BGBl. I 4/2022, ist in seiner Stammfassung gemäß § 20 Abs. 1 leg. cit. am 5. Februar 2022 in Kraft getreten und wurde mit BGBl. I 22/2022 mit Geltung ab 18. März 2022 (betreffend § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Z 5, § 3 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 3a samt Überschrift, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 sowie § 20 Abs. 2, 5 und 6) bzw. ab 11. April 2022 (betreffend § 2 Z 11, § 3b samt Überschrift sowie § 7 Abs. 1, 2a, 2b und Abs. 5) teilweise novelliert. 2

Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19- 3

Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung (im Folgenden: COVID-19-Nichtanwendungsverordnung), BGBl. II 103/2022, wurde gemäß § 19 Abs. 2 COVID-19-IG im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates (§ 18 Abs. 1 COVID-19-IG) durch den BMSGPK verordnet, dass die §§ 1, 4, 10 und 11 COVID-19-IG und die §§ 1 und 4 der COVID-19-IV ab 12. März 2022 bis 31. Mai 2022 "nicht auf Sachverhalte anzuwenden [sind], die sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung ereignen". Die Verordnung wurde mit BGBl. II 198/2022 dahingehend novelliert, dass die Nichtanwendung der obgenannten Bestimmungen sowie der §§ 3, 3a und 3b COVID-19-IG bis zum 31. August 2022 verlängert wurde.

III. Antragsvorbringen

Zur Antragslegitimation bringt der Antragsteller auf das Wesentliche zusammengefasst vor, er sei "bedroht durch die Impfpflicht, Kosten, Zeitaufwand, Diskussion seiner Gesundheit in öffentlichen Verfahren, umfassend und unmittelbar durch die angefochtenen Gesetzesbestimmungen und die ergangene Verordnung betroffen" und sei sohin zu deren Anfechtung berechtigt. Dies gemäß der ständigen Rechtsprechung, wonach eine Strafandrohung für die unmittelbare Betroffenheit ausreichen würde. Auch die aktuelle Aussetzung der Impfpflicht würde hieran nichts ändern, da der Antragsteller jederzeit mit dem Vollzug der Impfpflicht zu rechnen habe, zumal dies auch immer wieder von den Spitzenpolitikern in den Raum gestellt werden würde.

4

IV. Zulässigkeit

1. Der Antrag ist unzulässig.

5

2. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c und Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit bzw. Gesetzswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz bzw. die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg. 8009/1977 und 8058/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass das Gesetz bzw. die

6

Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall seiner Verfassungswidrigkeit bzw. ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt. Hierbei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c und Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl. zB VfSlg. 10.353/1985, 15.306/1998, 16.890/2003).

Der Verfassungsgerichtshof geht grundsätzlich davon aus, dass die bekämpften Gesetzesbestimmungen auch im Zeitpunkt seiner Entscheidung für den Antragsteller noch entsprechend wirksam sein müssen (vgl. VfSlg. 12.999/1992, 16.621/2002, 16.799/2003, 17.826/2006, 18.151/2007, 20.397/2020), was in der Regel dann nicht mehr der Fall ist, wenn die bekämpften Bestimmungen bereits außer Kraft getreten oder wesentlich geändert worden sind. Es ist aber nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch bereits außer Kraft getretene Regelungen die Rechtssphäre des Antragstellers aktuell berühren (vgl. etwa VfSlg. 20.397/2020, 20.399/2020 jeweils mwN). 7

3. Entgegen der Ansicht des Antragstellers entfaltet das COVID-19-IG keinen unmittelbaren Eingriff in seine Rechtssphäre: 8

3.1. Der Antragsteller übersieht nämlich, dass die Verpflichtung zur Impfung, die insbesondere in § 1 und § 4 COVID-19-IG normiert ist (vgl. VfGH 29.4.2022, G 29/2022), auf Grund der COVID-19-Nichtanwendungsverordnung, BGBl. II 103/2022, bereits im Zeitpunkt der Antragstellung am 9. Mai 2022 nicht mehr auf den Antragsteller anwendbar war. Es ist sohin schon zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Rechtsschutzinteresse des Antragstellers zu verneinen (vgl. VfGH 17.6.2022, G 113/2022). 9

3.2. Da die COVID-19-Nichtanwendungsverordnung, BGBl. II 103/2022, idF BGBl. II 198/2022 auch im Entscheidungszeitpunkt des Verfassungsgerichtshofes die Nichtanwendung der Verpflichtung zur Impfung weiterhin (vorerst bis zum 31. August 2022) anordnet, kann auch zu diesem Zeitpunkt kein Rechtsschutzinteresse bejaht werden (vgl. VfGH 17.6.2022, G 113/2022). 10

4. Schon aus diesem Grund ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob der Antrag auch noch aus anderen Gründen unzulässig ist. 11

V. Ergebnis

1. Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen. 12

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 13

Wien, am 29. Juni 2022

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. KNEHS-VRANITZKY